

Zeitschrift: Kinema
Herausgeber: Schweizerischer Lichtspieltheater-Verband
Band: 4 (1914)
Heft: 39

Rubrik: [Impressum]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

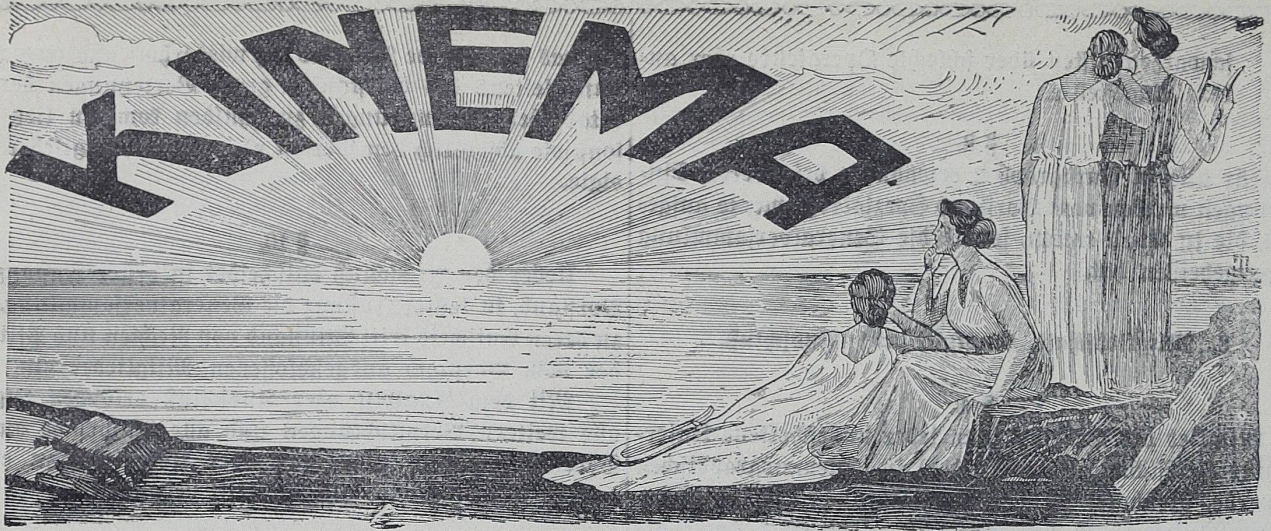
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Internationales Zentral-Organ der gesamten Projektions-Industrie und verwandter Branchen

Organe hebdomadaire international de l'industrie cinématographique

Druck und Verlag:

KARL GRAF

Buch- und Akzidenzdruckerei

Bülach-Zürich

Telefonruf: Bülach Nr. 14

Erscheint jeden Samstag - Parait le samedi

Schluss der Redaktion und Inseratenannahme: Mittwoch Mittag

Abonnements:

Schweiz - Suisse: 1 Jahr Fr. 12.-

Ausland - Etranger

1 Jahr - Un an - fcs. 15.-

Insertionspreise:

Die viergespaltene Petitzeile

30 Rp. - Wiederholungen billiger

la ligne - 30 Cent.

Annoncen-Regie:

KARL GRAF

Buch- und Akzidenzdruckerei

Bülach-Zürich

Telefonruf: Bülach Nr. 14

Statuten-Entwurf

für den

Verein der Unternehmer im kinematogr. Gewerbe der Schweiz

Verein Schweizerischer Kinematographen-Besitzer.

1. Bestand, Titel, Dauer, jurist. Form und Sitz des Vereins.

§ 1.

Die die vorliegenden Statuten anerkennenden Interessenten im kinematographischen Gewerbe der Schweiz bilden eine berufliche Interessenverbindung von unbestimmter Dauer, die den Titel

**Interessenten-Verband im kinematographischen Gewerbe
der Schweiz**

führt und nach Art. 716 des S. D. R. als Verein (event. nach Art. 59 des Z. G. B. als Genossenschaft) ins Handelsregister eingetragen ist und deren Sitz sich in Zürich befindet.

2. Zweck und Tätigkeit des Vereins.

§ 2.

Zweck des Vereins ist vorerst, die gemeinsamen Interessen der im kinematographischen Gewerbe tätigen, selbständigen Unternehmer zu wahren und den einzelnen Mit-

gliedern allen möglichen Beistand zur Verbesserung ihrer wirtschaftlichen Existenz und zur Verteidigung ihrer Rechte Dritten gegenüber zu leisten, soweit dies mit der Wahrung der gemeinsamen Berufsinteressen vereinbar ist.

Dieser Zweck soll erreicht werden durch:

- Zusammenschluß aller im Gewerbe selbständig tätigen Unternehmer.
- Aufklärung der Mitglieder über ihre Berufsinteressen an Versammlungen und durch das bereits bestehende Vereinsorgan „Kinema“.
- Gewährung von Gratis-Muskunft und Rechtsbeistand für alle das Gewerbe betreffenden Fragen und Streitfälle. Intervention bei Behörden und in der Öffentlichkeit, so oft wichtige Interessen der Mitglieder auf dem Spiele stehen. Solche Vorfälle sind, soweit es Interesse für die Allgemeinheit hat, im „Kinema“ zu veröffentlichen.
- Schaffung von Versicherungs- und Unterstützungseinrichtungen gegen Krankheit, Feuerschaden, Tod oder Invaliddität eventuell gegen wirtschaftliche Schäden.
- Schaffung von einheitlichen Tarifen für die Besucher, von Kollektivabmachungen mit Filmverleihern, Lokalmietern, Druckereien usw.
- Aufstellung einheitlicher Normen für die Lohn- und Arbeitsbedingungen der Angestellten, Operateure, Musiker, Portiers usw.
- Pflege ständiger guter Beziehungen mit Personen und Vereinen, die sich mit der Vervollkommnung und Entwicklung der Kinematographie befassen.
- Beseitigung von Mißständen aller Art, wie das Gewerbe mißkreditierende Reklamen, Aufstellung von